Gemeinde Stöttwang **Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben**

Begründung

der Gemeinde Stöttwang
für die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Söttwang - Ortsmitte“
vom 17.12.2013

Entwurfsverfasser:
Architekturbüro Christian Schlegel
Augsburger Straße 1
87600 Kaufbeuren

Anlage 1: Ausschnitt aus dem einfachen Bebauungsplan „Stöttwang – Ortsmitte“, in Kraft getreten am 17.09.2004,

1. Geltungsbereich

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Söttwang - Ortsmitte“ umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 23 der Gemarkung Stöttwang. Maßgebend ist die Abgrenzung durch die Grundstücksgrenze im Lageplan des zeichnerischen Teils.

2. Veranlassung und Bedarf

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt im Bereich des nördlichen Baufensters den landwirtschaftlichen Teil des bestehenden Gebäudes zu Wohnzwecken umzunutzen.
In diesem Zusammenhang beabsichtigt er im Betreffenden Baufenster 6 Wohneinheiten zu schaffen.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Übergeordnete Planungen

Der gültige Bebauungsplan wird in den betreffenden Punkten geändert.
Die übergeordneten Planungen sind dadurch nicht betroffen.

3.2 UVP – Richtlinie

Einzelne Vorhaben nach Nr. 18.1 – 18.7 der Anlage 1 zum UVPG sind durch die Änderung nicht vorgesehen. Eine UVP-Pflicht und damit ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist somit nicht erforderlich.

4. Planung

Städtebauliche Planungsziele

Beibehaltung der bisherigen Ziele durch:

- Erhaltung von prägenden und dominanten Gebäuden
- Maßvolle bauliche Nachverdichtung zur Stärkung des Ortes
- Beibehalten der zulässigen Anzahl von Wohneinheiten in Wohngebäuden gemäß des bestehenden Flächenschlüssels

Anlage zur Begründung

der Gemeinde Stöttwang

für die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Söttwang - Ortsmitte“ nach §30 Abs.3 BauGB

Betreffender Ausschnitt aus dem bestehenden einfachen Bebauungsplan „Stöttwang – Ortsmitte“, in Kraft getreten am 17.09.2004

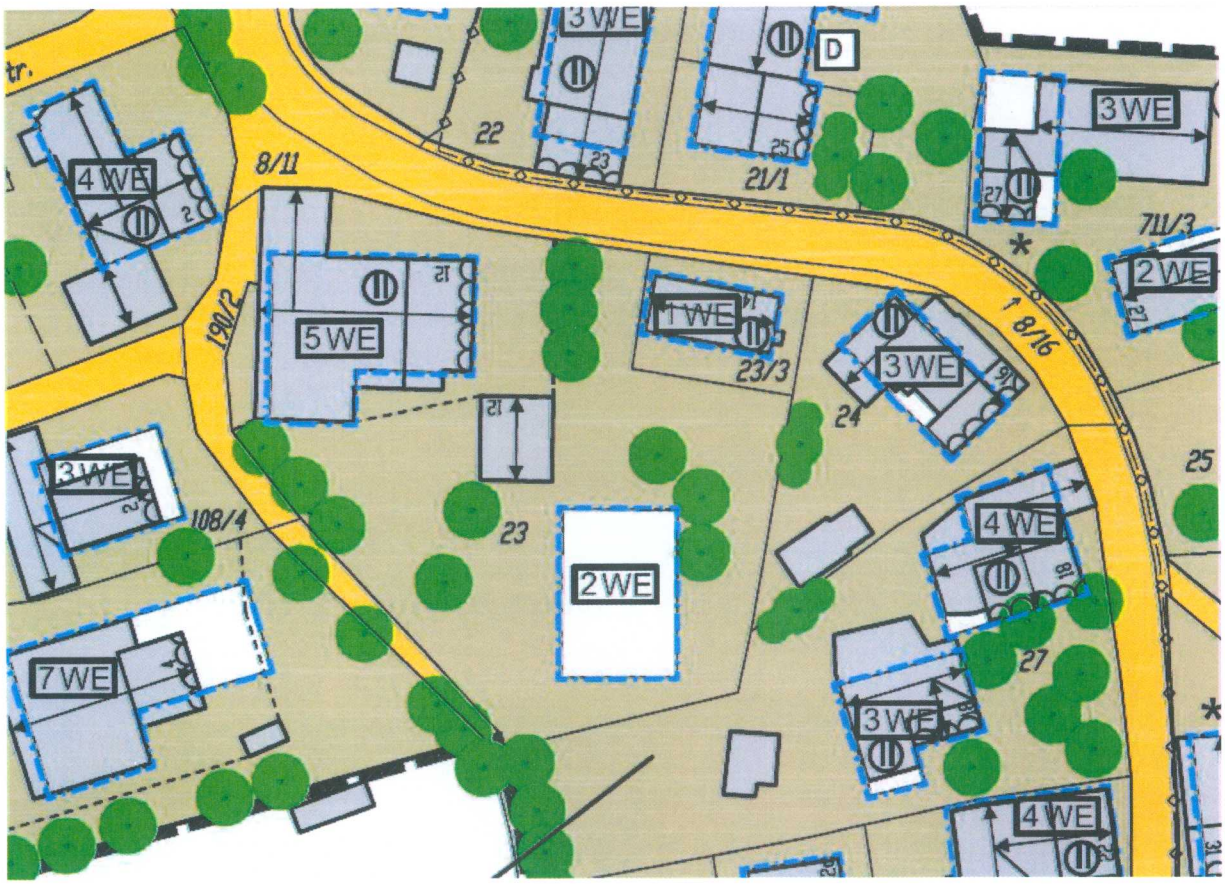

M = 1:1000

Gemeinde Stöttwang

Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben

Zeichnerischer Teil

der Gemeinde Stöttwang

für die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Söttwang - Ortsmitte“ nach §30 Abs.3 BauGB

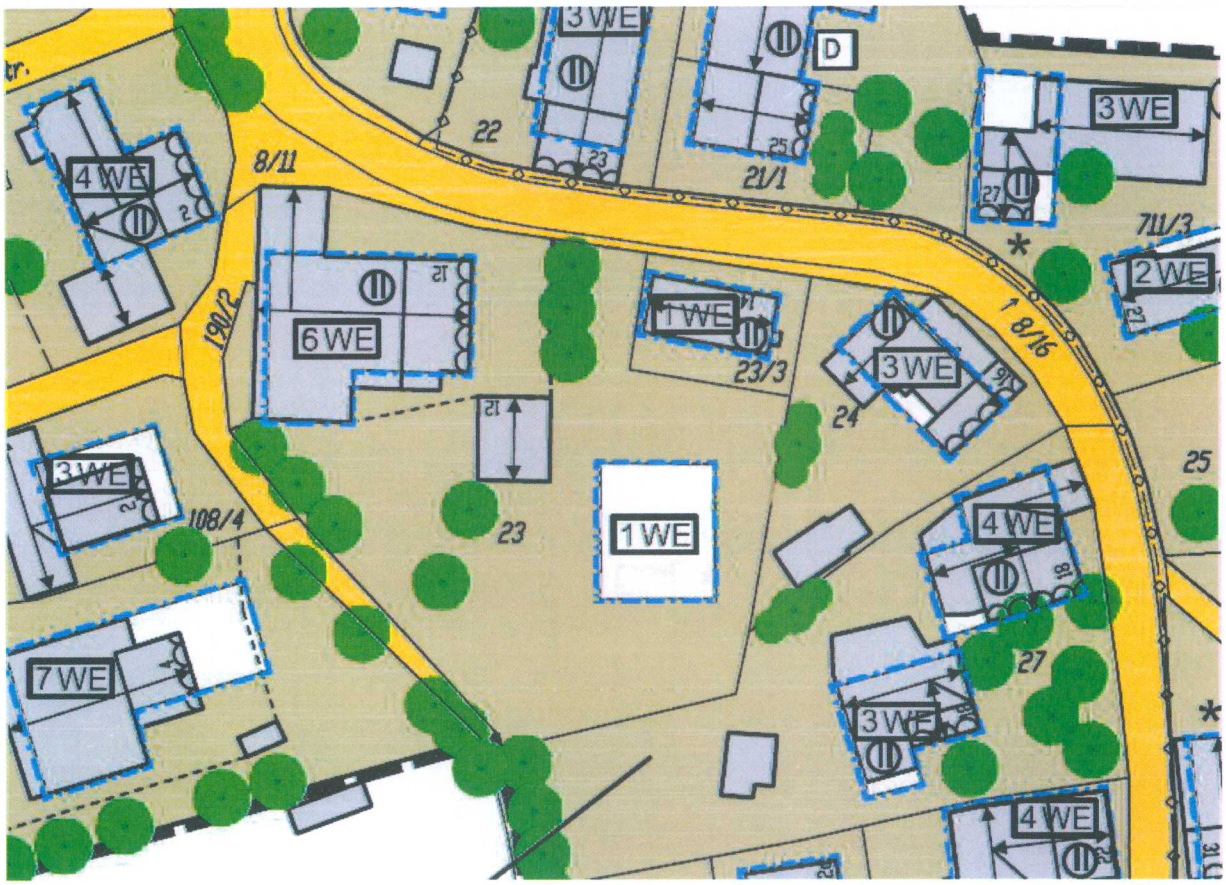

M = 1:1000

2 WE — Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten, hier zwei

Baugrenzen

zu beteiligende Grundstückseigentümer:

Fl.-Nr. 23: Meinrad Huber

Fl.-Nr. 23/3: Wolfgang Linder

Fl.-Nr. 24+27: Alois Schmid

Stöttwang, den 17.12.2013
GEMEINDE STÖTTWANG

Ficker, 1. Bürgermeister

Planung:

CHRISTIAN SCHLEGEL
DIPL.-ING. UNIV. ARCHITEKT
Augsburger Straße 1
87600 Kaufbeuren
Tel. 08341 9084327
Fax 08341 9084328